

Einwohnergemeinde Rohr / SO

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen
der Oberackerquellen und der Stutzquelle
Rohr

Die Einwohnergemeinde Rohr erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1 : 2'000
ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil:

Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

Zone I = Fassungsbereich
Zone II = Engere Schutzzone
Zone III = Weitere Schutzzone

Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungerteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	S	I	II	III
<u>a) Bodennutzung</u>				
Graswirtschaft		+	+	+
Weidegang		-	+	+
Ackerbau		-	+	+
Kleingärten		-	-	+
Landw. Intensivkulturen		-	-	+
Wald		+	+	+
<u>b) Düngung</u>				
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)		+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm		-	+ ¹⁾	+
1) In Zone S II gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m ³ Flüssigkeit oder 20 m ³ Mist oder Kehrreifekompost je ha aus- gebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchun- gen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.				
Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrreife- roh- und Frischkompost		-	-	+
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Dünge- plan)		-	+	+
Lanzendünger		-	-	-

	S	I	II	III
<u>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>				
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen	-		+ ²⁾	+ ²⁾
2) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.				
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-		-	+
Herbizide	-		+ ³⁾	+ ³⁾
3) In den Zonen S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.				
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel	-		-	+ ⁴⁾
4) In der Zone S III gilt: bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Untergrund gelangen.				
<u>d) Bewässerung mit</u>				
Oberflächenwasser	-		-	+
(geklärtem) Abwasser	-		-	-

	S	I	II	III
<u>e) Uebrigtes</u>				
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m3 Inhalt	-	-	-	b
Güllenteiche	-	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
<u>3.2 Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen</u>	-	-	-	-
<u>3.3 Bauliche Anlagen</u>				
<u>a) Hochbauten</u>				
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lage- rung von wassergefährdenden Stoffen	-		+	b
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lage- rung und geringem Umschlag von wasserge- fährdenden Stoffen	-		-	b
- mit Schmutzwasseranfall in denen grund- wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allen- falls Mineralölprodukte für eigene Heiz- zwecke (siehe Art. 33.d. dieses Reglemen- tes)	-		-	b
<u>b) Abwasseranlagen</u>				
Schmutzwasserleitungen	-		-	b
Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos	-		-	b
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühl- wasser, Wärmepumpenwasser	-		-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-		-	b

	S	I	II	III
<u>c) Verkehrsanlagen</u>				
Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968	-	-	-	b
Landwirtschaftliche Flurwege	-	-	b	b
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss	-	-	-	b

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Kleine Tanks bis 10'000 l Nutzinhalt für Heizöl in unter a) zugelassenen Hochbauten	-	-	-	b
Kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase in unter a) zugelassenen Hochbauten	-	-	-	b
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	b	b

3.4 Andere Nutzung

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b	b
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-
Lager von Kehrriechkompost und Klärschlamm	-	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	b	-	b	b
Deponie von Kehrriech und Abbruchmaterial	-	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-	-
Kiesgruben	-	-	-	-

Art.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Rohr beim Vorliegen zwingender Gründe vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art.5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Rohr für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art.6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art.7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art.8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. Okt. 1981

Der Ammann:

A. Rossi

Der Gemeindeschreiber:

A. Schwarz

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6677 vom 24. 11. 81

Der Staatsschreiber:

